

1. Kapitel

Berufs- und gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Rechtsanwalts-GmbH

Literatur: *Benn-Ibler*, Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien, AnwBl 2008, 389; *Dehn/Birnbauer*, Das neue Firmenrecht nach dem UGB – erste Erfahrungen, NZ 2008, 193; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ (2018); *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ (2012); *Gogl*, Die Zulässigkeit multidisziplinärer Sozietäten von Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern, GeS 2004, 372; *Gruber*, Die Rechtsanwalts-GmbH, RdW 2000, 65; *H. Torggler/Sedlacek*, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 600; *H. Torggler*, Zur Haftungsverfassung der RA-GmbH in *Harrer/Rüffler/Schima* (Hrsg), FS Koppensteiner (2001); *Harrer*, Haftungsprobleme bei der RA-GmbH, GesRZ 2001, 2; *Heussen*, Gewinnverteilung – Strategie – Unternehmenskultur, deutsches AnwBl 3/2007, 169; *Horwath*, Die Anwalts-AG – Reine Zukunftsvision? AnwBl 2002, 452; *Karollus/Artmann*, Zur Anwendbarkeit der Abberufungsklage nach § 16 Abs 2 GmbHG auf eine Rechtsanwalts-GmbH, JBL 2008, 613; *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 102; *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in *Schima*, Nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen von Gesellschaftern in Wirtschaftstreuhand- und Rechtsanwalts-Sozietäten, RdW 2009, 801; *Murko*, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, AnwBl 2020, 346; *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften (2016); *Rüffler/Müller*, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515–527.

Übersicht

	Rz
I. Wesen, Grundlagen und Vorteile der GmbH	1.1
II. Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH	1.10
A. Verfahrensüberblick	1.10
B. Inhalt der Anmeldung bei der Rechtsanwaltskammer	1.18
C. Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften	1.24
D. Besondere Pflichten eines Rechtsanwalts-Gesellschafters	1.26
E. Änderungsmeldung	1.31
III. Sitz, Zweigniederlassungen	1.37
A. Sitz der Rechtsanwalts-GmbH	1.37
B. Zweigniederlassungen	1.39
IV. Firma	1.45
V. Postulationsfähigkeit der Rechtsanwalts-GmbH	1.53
VI. Gesellschafter	1.55
A. Anzahl der Gründungsgesellschafter	1.55
B. Kreis der Gesellschafter	1.57
1. Zulässiger Gesellschafterkreis	1.57
2. Gesellschafter mit oder ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis	1.65
3. Änderungen im Stand der Gesellschafter	1.66
4. Unzulässige Gesellschafter	1.68
5. Verstoß gegen den zulässigen Gesellschafterkreis	1.74

C. Gesellschafterrechte	1.77
1. Gewinnverteilung	1.77
2. Ausübung von Gesellschafterrechten	1.80
3. Willensbildung und Weisungsfreiheit	1.81
4. Verschwiegenheitspflicht von Gesellschaftern und Aufsichtsorganen	1.88
5. Vinkulierungsverpflichtung	1.91
D. Mehrfachbeteiligungen	1.93
E. Multidisziplinäre Gesellschaften	1.99
VII. Geschäftsführer	1.104
A. Relevante Bestimmungen	1.104
B. Kreis der Geschäftsführer	1.106
C. Einzelgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis	1.109
D. Meinungsstand zur Geschäftsführungs pflicht und Einzelvertretung	1.110
E. Prokura und Handlungsvollmacht	1.115
F. Verlust der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft	1.117
G. Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	1.120
H. Liquidator	1.122
VIII. Anstellungsverhältnis	1.123
IX. Haftung	1.127
A. Haftung der Rechtsanwälte	1.127
1. Allgemeines	1.127
2. Gesellschafterhaftung	1.131
3. Geschäftsführerhaftung	1.134
B. Berufshaftpflichtversicherung	1.140
X. Gesellschaftsvertrag	1.148
A. Anregungen für Regelungen bei berufsfremden Gesellschaftern	1.148
B. Muster	1.150

I. Wesen, Grundlagen und Vorteile der GmbH

- 1.1 Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 7. 3. 2006 (OGH 7. 3. 2006, 5 Ob 242/05g) die Entwicklung der Rechtsanwaltsgesellschaften in Österreich prägnant zusammengefasst:¹
- „Dem internationalen Trend zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Gesellschaften folgend, hat der österreichische Gesetzgeber durch das ErwerbsgesellschaftenG und die entsprechenden berufsrechtlichen Sondervorschriften in der RAO-Novelle 1990 (BGBl 1990/474, Art II) der Rechtsanwaltschaft schon ab dem Jahr 1991 neben der damals bereits möglichen Gründung einer GesBR auch die Möglichkeit zur Berufsausübung in Form von – der Offenen Handelsgesellschaft bzw Kommanditgesellschaft nachgebildeten – Rechtsanwalts-Partnerschaften eröffnet (*Tades/Hofmann*, RAO⁸ § 1a RAO Anm 4; näher zu Entstehung und Gesellschaftsvertrag einer RA-Partnerschaft siehe *Torggler*, Die Rechtsanwalts-Partnerschaft zwischen Gesellschafts- und Standesrecht, in FS Kastner [1992], 453 [458f]). Am 1. 6. 1999 ist dann das Rechtsanwalts-Berufsrechts-ÄnderungsG 1999, BGBl I 1999/71 (RA-BRÄG) in Kraft getreten, das neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (OEG oder KEG) seither auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässt (§ 1a Abs 1 Satz RAO). Rechtsgrundlagen für die RA-GmbH sind die Bestimmungen der RAO über RA-Gesellschaften im Allgemeinen und über die RA-GmbH im besonderen, d.s. insbesondere die §§ 1a, 1b, 7a, 21a bis 21f RAO und die Bestimmungen der §§ 24 bis 31 RL-BA (*Torggler*, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 600).“

1 Siehe zur Darstellung der geschichtlichen Entwicklung auch *Benn-Ibler*, AnwBl 2008, 389.

Die **zentralen Vorteile** einer Vergesellschaftung durch Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH sind, neben den allgemeinen positiven Faktoren, die eine Vergesellschaftung mit sich bringen kann, darin zu sehen, dass 1.2

- die Rechtsanwalts-GmbH selbst postulationsfähig ist und
- für Kunstfehler zunächst die Rechtsanwalts-GmbH haftet (allenfalls kann eine direkte Haftung des handelnden Anwalts, insb aufgrund einer deliktischen Haftung, hinzutreten; der nicht handelnde Anwalt ist aber grds vor der Haftung für Fehler des handelnden Anwalts geschützt).

Die Postulationsfähigkeit bringt den Vorteil, dass, da die Rechtsanwalts-GmbH selbst Trägerin des Rechtsanwaltsberufs ist, ihr selbst Vollmacht erteilt werden kann, auf deren Basis dann alle Rechtsanwälte der bevollmächtigten Rechtsanwalts-GmbH tätig werden und den Klienten vertreten können.²

Der Vorteil der Begrenzung der Haftung für eigenes Handeln ergibt sich vor allem aus dem Vergleich der Haftungslage bei Rechtsanwaltssozietäten, die in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Personengesellschaften organisiert sind, weil dort Rechtsanwälte als persönlich haftende Gesellschafter mit dem eigenen Vermögen auch für einen Beratungsfehler des Mitgesellschafters haften können.

Derzeit stehen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich folgende **Gesellschaftsformen** zur Verfügung: 1.3

- die GesbR,
- die OG,
- die KG und
- die GmbH.

Der Kreis der möglichen Gesellschaftsformen hat sich seit dem Inkrafttreten des BRÄG 2020 erweitert. Mit der Änderung des § 1a Abs 1 RAO wurde nach den Ausführungen der Erläuterungen zu diesem Gesetz klargestellt, dass für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einer Gesellschaft neben der „traditionellen“ Form der GesbR im Wesentlichen auch alle anderen Personen- und Kapitalgesellschafts-Rechtsformen zur Verfügung stehen, soweit diese Gesellschaften in das Firmenbuch einzutragen sind.³ Darüber hinaus soll die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich auch in jedweder sonstigen in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsform zulässig sein, soweit die Erfordernisse der §§ 21a und 21c RAO eingehalten werden und die betreffende Gesellschaft nach dem jeweils maßgeblichen Recht wirksam gegründet ist. Damit reagiert der Gesetzgeber auch auf eine von der Europäischen Kommission (insb im Lichte der Niederlassungsfreiheit) geäußerten Kritik an der österreichischen Rechtslage, wonach für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einer Gesellschaft eine bestimmte Rechtsform eingehalten werden muss.

2 Gruber, RdW 2000, 65 (68).

3 ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 3.

- 1.5 Die zukünftig für österreichische Rechtsanwälte bestehende Möglichkeit, sich nach Maßgabe der §§ 21 a und 21 c RAO ausländischer Gesellschaftsformen zu bedienen, könnte zu einem „Import“ der deutschen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung führen, welche auch für österreichische Rechtsanwälte eine interessante Rechtsform für die Berufsausübung darstellen kann.⁴
- 1.6 In Österreich ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Form von **Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften** (in der Folge: Rechtsanwalts-AG) auch nach dem Inkrafttreten des BRÄG 2020 weiterhin nicht zulässig. Ergab sich vor dem BRÄG 2020 die Unzulässigkeit indirekt aus § 21c Z 2 RAO, ist sie nunmehr ausdrücklich in § 1a Abs 1 Satz 1 RAO geregelt.⁵ Dies hat sich auch mit dem BRÄG 2020 nicht geändert, worauf die Erläuterungen ausdrücklich hinweisen. Danach bleibt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform der AG (oder einer dieser gleichartigen Kapitalgesellschaft-Rechtsform) unzulässig, was auch für einen möglichen „Umweg“ des Rechts eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz gilt. Begründet wird dies mit dem für die AG wesensimmanenten dualistischen System der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat, welches nicht geeignet sei, eine den Anforderungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts hinreichend entsprechende eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung zu gewährleisten und sicherzustellen.⁶
- 1.7 In der literarischen Diskussion um die **Zulässigkeit** der Rechtsanwalts-AG wird zusätzlich vor allem betont, dass die rechtliche Ausrichtung der AG auf eine reine Kapitalbeteiligung der Aktionäre und auf dem Prinzip der Drittorganschaft beruht, welche insb den standesrechtlichen Grundsätzen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und der Pflicht des Rechtsanwalts zur Unabhängigkeit zuwiderlaufen.⁷
- 1.8 In einer Entscheidung, die bereits zur Rechtslage vor dem BRÄG 2020 ergangen ist, geht der OGH davon aus, dass die Voraussetzungen des § 21c RAO bei einer (liechtensteinischen) Rechtsanwalts-AG nicht erfüllt sind, weil aufgrund der Struktur dieser Gesellschaftsform die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des einzelnen Rechtsanwalts nicht sichergestellt ist.⁸
- 1.9 In der **Bundesrepublik Deutschland** ist bspw die Berufsausübung in der Form einer Rechtsanwalts-AG zulässig.⁹

II. Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH

A. Verfahrensüberblick

- 1.10 Bei der Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH sind gesellschafts- und unternehmensrechtlich die gesetzlichen Gründungsbestimmungen zu beachten. Gemäß § 2 UGB sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmer kraft Rechtsform.

4 Murko, AnwBl 2020, 346 (347).

5 Siehe zur alten Rechtslage Horwath, AnwBl 2002, 452 (456).

6 ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 3 unter Hinweis auf Benn-Ibler, AnwBl 2008, 389.

7 Benn-Ibler, AnwBl 2008, 389.

8 OGH 20. 4. 2010, 4 Ob 221/09t.

9 BGH 10. 1. 2005 AnwZ [B] 27/03.

Neben der Gesellschaftsgründung und dem Firmenbuchverfahren ist ein berufsrechtliches Zulassungsverfahren zu absolvieren. Dieses Zulassungsverfahren endet im positiven Fall mit der Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, im negativen Fall wird diese Eintragung verweigert. 1.11

Im Überblick kann das gesamte Verfahren als dreistufiges Zulassungs- und Eintragungsverfahren einer Rechtsanwalts-GmbH aufgegliedert werden: 1.12

- erste Stufe: Unbedenklichkeitserklärung der Rechtsanwaltskammer;
- zweite Stufe: Eintragung in das Firmenbuch;
- dritte Stufe: Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften.

Beim berufsrechtlichen Zulassungsverfahren ist gem § 1a Abs 2 RAO die beabsichtigte Errichtung der Rechtsanwalts-GmbH unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufgelegten Formblatts beim Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. 1.13

Zuständig ist jene Rechtsanwaltskammer, in der die Rechtsanwalts-GmbH ihren Kanzleisitz haben soll. Schließen sich mehrere Kanzleien mit verschiedenen Standorten zu einer Rechtsanwalts-GmbH zusammen, müssen die zukünftigen Gesellschafter daher entscheiden, welcher Kanzleistandort als Sitz der Gesellschaft benannt wird. Die übrigen Kanzleistandorte können als Zweigniederlassungen in das Firmenbuch eingetragen werden. 1.14

Im standesrechtlichen Zulassungsverfahren wird vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer geprüft, ob die Eintragungsvoraussetzungen des § 21a RAO (Berufshaftpflichtversicherung) bzw § 21c RAO (Gesellschafterkreis) vorliegen. 1.15

Aus der Praxis ist bekannt, dass der Ausschuss auch die einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags dahingehend prüft, ob diese mit den standesrechtlichen Vorgaben übereinstimmen (bspw, ob Bestimmungen enthalten sind, welche das Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber dem Geschäftsführer gem § 20 GmbHG oder die Möglichkeit der Erteilung von Prokura ausdrücklich ausschließen). 1.16

Die RAO sieht vor, dass der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gem § 5 Abs 2 RAO die **notwendigen Erhebungen** durchzuführen und, wenn die Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen hat (zum Fall der Verweigerung der Eintragung s Rz 1.25). 1.17

B. Inhalt der Anmeldung bei der Rechtsanwaltskammer

Um die Unbedenklichkeitserklärung vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu erlangen, muss die beabsichtigte Errichtung der Rechtsanwalts-GmbH unter Verwendung des **Formblatts** des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags angemeldet werden. Das Formblatt des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags ist im Anlagen-teil dieses Buchs abgedruckt (s Anhang 2). 1.18

Die Anmeldung hat folgende **Angaben** zu beinhalten (§ 1a Abs 2 Z 1–5 RAO): 1.19

- die Art der Gesellschaft und die Firma oder Gesellschaftsbezeichnung (§ 1b RAO);
- Namen, Anschriften, Kanzleisitze und Berufsbezeichnungen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übri-

gen Gesellschafter (sofern es sich bei den Gesellschaftern einer Rechtsanwalts-GmbH um niedergelassene europäische Rechtsanwälte [§ 1 EIRAG] handelt, müssen bei ihnen jene Berufsbezeichnungen verwendet werden, die sie im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind; ist ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, ist zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat angehört [§ 12 EIRAG]);

- den Kanzleisitz der Rechtsanwalts-GmbH;
- alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse von § 21a RAO (Berufshaftpflichtversicherung) und § 21c RAO (Gesellschafterkreis, Sitz, Unternehmensgegenstand etc) erfüllt sind (s dazu auch Rz 1.140ff und Rz 1.26ff);
- die Erklärung aller Rechtsanwalts-Gesellschafter, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

1.20 Der Anmeldung sind als **Beilagen** die Versicherungsbestätigung über das Bestehen der gesetzlichen Mindestberufshaftpflichtversicherung (s dazu Rz 1.140ff) und der Gesellschaftsvertrag der Rechtsanwalts-GmbH anzuschließen.

1.21 Bei zeitkritischer Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH, wenn also eine zeitnahe Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH gewünscht ist, sollte beachtet werden, dass vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer im Ermittlungsverfahren die Übereinstimmung des vorgelegten Gesellschaftsvertrags mit den berufsrechtlichen Vorschriften überprüft wird. Sollten bei der Überprüfung Beanstandungen hervorkommen, wird der Gesellschaftsvertrag „zur Verbesserung zurückgestellt“. Die Rechtsanwalts-Gesellschafter müssen dann die Anpassung des Gesellschaftsvertrags vornehmen und diesen nach Verbesserung neu erlich dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorlegen. Derartige **Verbesserungsaufträge** können eine Eintragung verzögern, zumal eine Firmenbucheintragung nur dann erfolgt, wenn mit der Anmeldung über die Errichtung der Rechtsanwalts-GmbH die Unbedenklichkeitserklärung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer dem Firmenbuchgericht vorgelegt wird.

1.22 Besteht gegen die Eintragung einer Rechtsanwalts-GmbH kein Einwand, so nimmt der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die Anmeldung zustimmend zur Kenntnis und erklärt, dass gegen die Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in das Firmenbuch kein Einwand besteht (Unbedenklichkeitserklärung). Ein Abdruck einer Unbedenklichkeitserklärung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags ist im Anlagenteil dieses Buches vorhanden (s dazu Anhang 2).

1.23 Gegen die **Verweigerung** der Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung (§ 5 RAO) steht dem Bewerber das Recht der Berufung an den OGH zu. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen (§ 5a Abs 1 RAO).

C. Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften

1.24 Die erfolgte Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in das Firmenbuch ist dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen (§ 1a Abs 1 letzter Satz RAO), der dann die Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften ver-

anlasst.¹⁰ Erst nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften darf die Rechtsanwalts-GmbH die Rechtsanwaltschaft ausüben. Kanzleigeschäfte eines Rechtsanwalts müssen somit bis zur Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften im Rahmen der bisherigen Kanzlei fortgeführt werden. Dies widerspricht insoweit dem GmbH-Recht, als die bisherige Kanzlei des einzelnen Anwalts schon mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags in die Gesellschaft eingebbracht worden ist. Die bisherigen vorgenommenen Kanzleigeschäfte sind als Geschäfte der Vorgesellschaft zu qualifizieren, die durch Universalsukzession auf die in das Firmenbuch eingetragene Rechtsanwalts-GmbH übergehen.¹¹

Wird die **Eintragung** der Rechtsanwalts-GmbH in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer **verweigert**, ist eine „unechte“ Vorgesellschaft gegeben, die als Zusammenschluss von Rechtsanwälten in Form einer GesbR zu qualifizieren ist.¹² Gegen die Verweigerung der Eintragung steht dem Antragsteller das Recht der **Berufung** an den OGH zu. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen (§ 5a Abs 1 RAO).

Checkliste zur Gründung einer Rechtsanwalts-GmbH

- Abstimmung des Gesellschaftsvertrags;
- Art der Aufbringung und Höhe des Stammkapitals;
- Bargründung (Mindeststammkapital € 10.000,-);¹³
- erleichterte Sachgründung möglich, sofern die Kanzlei mehr als fünf Jahre besteht (§ 6a Abs 2 GmbH);
- Festlegen des Kreises der Gesellschafter und deren jeweilige Beteiligungshöhe;
- Bestimmung der Geschäftsführer (das dürfen nur Rechtsanwälte sein, die auch Gesellschafter sind);
- Erstellen der Gründungsdokumente;
- Überprüfen der Zulässigkeit des beabsichtigten Firmenwortlauts;
- zumindest ein Rechtsanwalt muss seinen Kanzleisitz am Sitz der Rechtsanwalts-GmbH haben;
- bei mehreren Kanzleistandorten können Zweigniederlassungen eingerichtet werden (ein Rechtsanwalt muss bei der Zweigniederlassung seinen Kanzleisitz haben und die Leitung der Zweigniederlassung übernehmen);

10 Im Fall einer sonst zulässigen ausländischen Rechtsanwalts-Gesellschaft, die nach dem auf sie anwendbaren Recht in ein öffentliches Register einzutragen ist, bedarf es zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften des Nachweises der Eintragung in das öffentliche Register (§ 1a Abs 1 RAO).

11 *Feil/Wennig, Anwaltsrecht*⁷ § 1a RAO Rz 8.

12 *Gruber, RdW* 2000, 65 (66).

13 Das geringere Mindestkapitalerfordernis gilt seit 1. 7. 2013 (§ 6 Abs 1 GmbHG idF BGBl I 2013/109); zuvor waren es € 35.000,-.

- Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung über den ausreichenden Versicherungsschutz einholen (Versicherungssumme von zumindest 2,4 Mio Euro);
- Anmeldung der beabsichtigten Errichtung der Rechtsanwalts-GmbH beim Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer (zuständig ist jene Kammer, in der die Rechtsanwalts-GmbH ihren Sitz hat);
- Abschluss des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter in Notariatsaktsform;
- Gesellschafterbeschluss auf Bestellung der Geschäftsführer (sofern die Geschäftsführer nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt wurden);
- beglaubigte Unterfertigung der Musterzeichnungserklärung durch die Geschäftsführer;
- Eröffnung eines Bankkontos bei einem inländischen Kreditinstitut durch die Geschäftsführung (bei einer Bargründung ist Folgendes zu beachten: zur Kontoeröffnung ist regelmäßig die Vorlage einer Kopie des notariell bekräftigten Gesellschaftsvertrags erforderlich, weshalb bei Notwendigkeit einer raschen Eintragung der GmbH und damit einer raschen vorangehenden Kontoeröffnung mit dem Notar abzustimmen ist, dass die Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags der Fertigstellung der übrigen Unterlagen vorzuziehen ist);
- Einzahlung der bei Gründung bar zu leistenden Stammeinlagen durch die Gesellschafter (Überweisung der Mindeststammeinlage auf das Bankkonto der Gesellschaft); ist nicht erforderlich bei einer Sachgründung gem § 6a Abs 2 GmbHG, wenn eine fünf Jahre bestehende Kanzlei auf die Rechtsanwalts-GmbH übertragen wird;
- bei Bargründung: Einholung der Bankbestätigung gem § 10 Abs 3 GmbHG über die Einzahlung der bei Gründung bar zu leistenden Stammeinlagen auf das Bankkonto;
- bei Kanzleineustart allenfalls Erklärung der Neugründung gemäß NeuFöG (amtliches Formular gemäß NeuFöG 1);
- beglaubigte Unterfertigung der Anmeldung der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer (samt § 10-Erklärung der Geschäftsführer);
- Beschluss des zuständigen Firmenbuchgerichts auf Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH in das Firmenbuch;
- Eintragung der Rechtsanwalts-GmbH durch die Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften.

D. Besondere Pflichten eines Rechtsanwalts-Gesellschafters

- 1.26** Nach § 21 d Abs 1 RAO hat jeder an einer Rechtsanwalts-GmbH beteiligte Rechtsanwalt für die Einhaltung der Anmeldepflicht nach § 1a Abs 2 und 3 RAO und der zwingend zu jeder Zeit vorliegenden Erfordernisse des § 21 c RAO zu sorgen.
- 1.27** Die Anmeldepflicht nach § 1a Abs 2 und 3 RAO wurde bereits oben ab Rz 1.18 ff behandelt. Die nach § 21 c RAO bei einer Rechtsanwalts-GmbH **jederzeit** zwingend vorliegenden Erfordernisse werden in der Folge überblicksartig dargestellt. Bei der Rechtsanwalts-GmbH müssen nach § 21 c RAO jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

- Gesellschafter der Rechtsanwalts-GmbH müssen dem zulässigen Gesellschafterkreis angehören (Z 1); s dazu Rz 1.57;
- Rechtsanwälte dürfen der Rechtsanwalts-GmbH nur als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören (Z 2 Satz 1); s dazu Rz 1.65 und Rz 1.102f;
- am Umsatz oder Gewinn der Rechtsanwalts-GmbH dürfen nur Gesellschafter beteiligt werden (Z 2 letzter Satz); s dazu Rz 1.77ff;
- der Gesellschaftsvertrag der Rechtsanwalts-GmbH hat vorzusehen, dass für jede Übertragung oder Belastung der Gesellschaftsbeteiligung die Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) erforderlich ist (Z 4);
- alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; das treuhändige Halten eines Geschäftsanteils an einer Rechtsanwalts-GmbH ist unzulässig (Z 5);
- die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sein (Z 6);
- der Sitz der Rechtsanwalts-GmbH muss am Kanzleisitz eines Rechtsanwalts-Gesellschafters sein (Z 7); s dazu Rz 1.37f;
- Nichtvorliegen von Mehrfachbeteiligungen oder multidisziplinären Gesellschaften (Z 8); s dazu Rz 1.93 bis Rz 1.103;
- Rechtsanwalts-Gesellschafter müssen zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein, andere Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein (s dazu Rz 1.104f). Prokura kann nur an Rechtsanwälte wirksam erteilt werden; die Erteilung von Handlungsvollmacht ist nur für die Vornahme solcher Geschäfte zulässig, die nicht die Ausübung der Rechtsanwaltschaft betreffen (Z 9 und Z 10); s dazu Rz 1.115f;
- die Rechtsanwalts-Gesellschafter müssen die Kapitalmehrheit innehaben; bestimmender Einfluss und Weisungsfreiheit der Rechtsanwalts-Gesellschafter muss vorliegen (Z 11); s dazu Rz 1.81ff.

Die Einhaltung der Bestimmungen des § 21c RAO und der Anmeldepflicht hat insb **1.28** durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags zu erfolgen (§ 21d Abs 1 RAO).

Kommen die Gesellschafter ihrer Pflicht zur Änderungsmeldung oder zur Einhaltung der Bestimmungen des § 21c RAO nicht nach, ist die Rechtsanwaltskammer befugt, die Gesellschafter mit den **Mitteln des Standesrechts** zur Einhaltung zu veranlassen. Als strengste Sanktion sieht § 1a Abs 4 RAO die Streichung der Rechtsanwalts-GmbH von der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften vor. Von der Streichung hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer das Firmenbuchgericht nach § 13 FBG zu verständigen, das in diesem Fall die amtswege Löschung der Gesellschaft nach § 10 Abs 2 und 3 FBG vornehmen kann.¹⁴

Allerdings sieht § 1a Abs 4 RAO vor, dass der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vor ihrer Streichung der Rechtsanwalts-GmbH, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt, eine

¹⁴ ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 12.

sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen kann, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen. Innerhalb der gesetzten Frist können die Gesellschafter der Rechtsanwalts-GmbH somit die Gesetzwidrigkeit bspw durch Änderung des Gesellschaftsvertrags sanieren.

E. Änderungsmeldung

- 1.31 Jede Änderung der in der Anmeldung anzuführenden Umstände nach § 1a Abs 2 RAO, die in weiterer Folge bei der Rechtsanwalts-GmbH eintritt, ist beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unter Verwendung eines Formblatts (Änderungsmeldung) anzumelden (§ 1a Abs 3 RAO). Die Richtigkeit der Änderungsmeldung ist von allen Rechtsanwalts-Gesellschaftern zu bestätigen. Das Formblatt des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (Änderungsmeldung) ist im Anlagenteil dieses Buchs abgedruckt (s dazu Anhang 3).
- 1.32 Bei Änderungsmeldungen verhält es sich gleich wie bei der Anmeldung der Rechtsanwalts-GmbH zur Eintragung in der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Dies bedeutet, dass eine Änderung (bspw ein Gesellschafterwechsel oder eine Sitzverlegung) erst dann in das Firmenbuch eingetragen werden darf, wenn eine Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen die begehrte Eintragung kein Einwand besteht (Unbedenklichkeitserklärung im Zusammenhang mit einer Änderungsmeldung), vorgelegt wird.
- 1.33 Die Änderung wird erst dann in die Rechtsanwalts-Gesellschaften-Liste eingetragen, wenn ein Firmenbuchauszug vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass die entsprechende Änderung im Firmenbuch eingetragen wurde (§ 1a Abs 1 letzter Satz und Abs 5 Satz 1 RAO).
- 1.34 Zu beachten ist, dass bei sprengelüberschreitender **Sitzverlegung** jene Rechtsanwaltskammer zur Abgabe der Unbedenklichkeitserklärung zuständig ist, in deren Sprengel der Sitz verlegt wird (§ 1a Abs 5 Satz 2 RAO).
- 1.35 Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat nur dann einen Einwand zu erheben, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht, andernfalls ist die Unbedenklichkeitserklärung auszustellen. Gleich wie beim Antrag im Zusammenhang mit der Gründung der Rechtsanwalts-GmbH hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bei jedem Änderungsantrag gem § 5 Abs 2 RAO die notwendigen Erhebungen durchzuführen und im Falle der Verweigerung der begehrten Änderung den Antragsteller vorher einzuvernehmen.
- 1.36 Auch gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung im Zusammenhang mit einem Änderungsantrag steht den Beteiligten jeweils das Recht zur Berufung an den OGH zu. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen (§ 1a Abs 5 iVm § 5a Abs 1 RAO).

III. Sitz, Zweigniederlassungen

A. Sitz der Rechtsanwalts-GmbH

- 1.37 Der Sitz der Rechtsanwalts-GmbH muss am Kanzleisitz eines Rechtsanwalts-Gesellschafters sein. Würde bspw ein anderer Ort als Kanzleisitz der Rechtsanwalts-GmbH gewählt,